

0251-4927715
Herrn
Oberbürgermeister Markus Lewe
als Vorsitzender des
Rates der Stadt Münster
über Amt für Finanzen und Beteiligungen

03.11.2017

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vorn]

[Meine Nachricht vorn]

§ 80 GO NRW

Einwendungen aufgrund der Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2018

Der ausgelegte Haushaltsplan ändert sich noch maßgeblich durch die „Anträge nach § 24 GO NRW“, über die in den Haushaltsberatungen entschieden werden soll und die insgesamt ein erhebliches Volumen darstellen.

Die Behandlung dieser „Anträge nach § 24 GO NRW“ ist verfassungswidrig.

Die Bestimmung des

§ 24 GO NRW

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden.

ist das kommunale Petitionsrecht, das eine Konkretisierung des Art 17 GG

Art. 17 GG

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

darstellt.

Das Petitionsrecht dient als Grundrecht nicht dem Zweck, aus dem Kommunalhaushalt Geldmittel zu erhalten.

Niemand käme auf die Idee, dass alle Grundrechtsträger des Art. 17 GG = „Jedermann“) berechtigt wären, Anträge an den Bundestag zu stellen um finanzielle Mittel aus dem Bundeshaushalt zu erlangen und dass der Bundestag bei den Haushaltsberatungen diese Anträge dann berücksichtigen würde!

Der ausgelegte Haushaltsentwurf ist wegen der beabsichtigten Änderungen unvollständig.